



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

LIII. Kurfürst Johann befreiet die Stadt Werben von einem Theile ihrer Abgaben und bewilligt ihr einen Induld auf 3 Jahre wegen erlittener Feuersbrunst, am 31. März 1490.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

LIII. Kurfürst Johann befreiet die Stadt Werben von einem Theile ihrer Abgaben und bewilligt ihr einen Induld auf 3 Jahre wegen erlittener Feuersbrunst, am 31. März 1490.

Wir Johann etc. Bekennen — Alzdann In kurz vergangen zeit durch sewers not ein mercklicher teil vnser Stadt werben mit sampt ettlichenn gebeuen an der Stadt beueftigung aufzgebrant, dadurch den Inwonerenn nicht geringer schad entstanden ist; dar vff vnns vnser liebe getrewen Burgermeister vnd Ratmann der gemelten vnser Stadt Werben von ir vnd irer mitburger wegen betlichenn erfucht haben, solchenn irn empfangen schaden anzusehn vnd als der landfurst In der halben begnadung mit nachlassung ettlicher zins vnd fur ir schuldiger vnd gelobner freyung zugebenn, dadurch sie mit mehreren staten vnser Stadt heueftigenn vnd die arme lut bewegt werdenn wider vmb zu pawen vnd bey iren guten onuerderbt bleibenn mochtenn; das wir nach anzeung solcher scheden Inen disse hirnachgeschribenn befreiyung vnd begnadung getan habenn. Im erstenn Begnadenn vnd freien wir die genanten von werben In vnd mit crafft diez Briues drey Jar gancz aufz von dato nechst nach einander folgende des drittenteils vrbere, zins vnd rent, so sie Jerlichenn vom Rathuz vnns vnd andren zu gebenn pflichteg sind. Damit aber die gemeinen Burger so iczund abgebrant sein nicht vberoylt vnd zu ganz verderblichen schaden gedrunge vnd gebracht werdenn, freien vnd sicheren wir sie drey Jar langk der zins, so sie von iren hewseren Jerlichen zugebenn verschribenn habenn vnd Geben Inen vnser sicherung vnd glait vor allenn vnd Iglichenn irn glaubigern vnd schuldigern auch drey Jar gancz aufz von dato dits briues nechst nach einander folgende, doch also wenn die drey Jar diszer vnser freyung furuber sind, das sie alzdann oder ire erben iren glaubigern vnd schuldigern bezalung vnd aufzrichtung solcher schuld, so sie vor dem Brant schuldig gewesenn, thunn sollenn, doch zu solchenn fristenn als sie iczund ton soltenn. Begeren dar vff von allenn vnd iglichenn Richtern, Gaitlichenn vnd Werntlichen, die hiemit angelant werden, die geistlichenn gutlich ermanende, vnd den vnufrenn werntlichenn Richtern Ernstlich Beuelhende, wollet vber solch vnserer freyung vnd begnadung den genannten von werben aufz mercklichenn schaden gescheen, nicht Richtenn noch Richtenn lassenn, Ir habe vnd gutere nicht zu bekummern, Sunder sie alle vnd iczlichenn In funderheit solcher vnser begnadung vnd befreiyung vnwiderprechlich vnd vngehendert geniffenn lassenn. Daran geschicht vnser gancze meynung vnd wollenn vns das zu den geistlichenn verlassenn vnd von den werntlichenn Richtern In vnnsren landenn also vnd nicht anders gehalten haben, nach gebur gern verschuldenn vnd In gut vnd gnaden erkennen. To vrkunt etc. Datum Tangermunde, am Mitwoch nach Judica Im Negentigstenn Jarenn.

Nach dem Kurrn. Lehn- Copialbuche XXVIII, 204.

LIV. Der Rath zu Werben verkauft an Georg Badeker zu Kyritz eine Rente, welche nach dessen Tode dem Altar Corp. Christi in der Pfarrkirche zufallen soll, am 2. Juni 1502.

Vor allezwem — Bokennen wy Burgermeister vnde Rathmann to werben, dat wy mit willen vnd vulbordt des olden Rades Eyndrechtlichenn hebben verkofft vnde jegenuerdigen verkopen dem vursichtigen Gorges Badeker burger to kyritze jn crafft vnde macht duffzes breues viff Rinsche gulden von vnsem Rathuze to werben alle jar togenende vpp Sunte johannis baptisten dagh to midensommer vth vnser redeften guderenn, wor wy de hebben, de wyle he leuet vmbokummert geistlichs